

**Ergeht per Mail an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/17/13/ak/DK  
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4529

Datum  
16.8.2017

**Entwurf VO Änderung der Eichstellenverordnung; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf zur Änderung der Verordnung betreffend Eichstellen zur Begutachtung ausgesandt. Diese Änderung ist notwendig, da die Novelle zum Maß- und Eichgesetz vorsieht, dass Eichstellen technische Prüfungen für die Verlängerung der Nacheichfrist durchführen können. Die vorliegende Novelle sieht die Voraussetzungen dafür vor.

**Die Änderungen im Detail:**

**Zu Z 3:**

Der Umfang des Zeichnungsberechtigten wird auf technische Prüfungen nach § 5 Z 5 und der zu erstellenden Prüfberichte ausgeweitet.

**Zu Z 4**

Zukünftig ist auch die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten durch Eichstellen möglich

**Zu Z 6**

Eine neue Regelung die bestimmt, dass Eichstellen die Prüfberichte an das BEV nach bestimmten Voraussetzungen zu übermitteln haben.

**Zu Z 8**

Diese Regelung enthält eine Bestimmung betreffend die Wiederherstellung verletzter Stempelstellen nach der kurzfristigen Öffnung gemäß § 45a Abs 1 Z 7 MEG.

**Zu Z 9**

Der Zeichnungsberechtigte muss bei technischen Prüfungen anwesend sein und selbst mitwirken.

Zu Z 11:

Diese Bestimmung regelt die Entziehungstatbestände.

Zu Z 12, 13 und 14:

Neue Bestimmung hinsichtlich der Ermächtigung für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) zur Überwachung der Eichstellen.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis **einschließlich 12. September 2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Entwurf zur Änderung der Verordnung betreffend Eichstellen- Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Gesetzesentwurf erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann